



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-6233

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfrage Mag. Röck/MMag. Hilpold/Kn Klappe 1450 Innsbruck, 12.03.2015

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2015)

Bezug: Ihr Mail vom 09.03.2015
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

in Bezug auf den Fahrverbotskalender 2015 stellt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fest, dass sich der Fahrverbotskalender für LKW über 7,5 Tonnen am bereits erlassenen Fahrverbotskalender Italiens und den Fahrverboten auf Deutschlands Autobahnen orientiert, um hinsichtlich Urlauberreiseverkehrs Staus auf der A 12 und A 13 zu vermeiden.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren sind im Fahrverbotskalender 2015 alle Tage aufgenommen, die auch in der Republik Italien beschränkt werden. Nicht angepasst wurden allerdings die Uhrzeiten. So gelten die Fahrverbote in Italien ab 8:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr, für Österreich werden sie aber erst ab 10:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr vorgeschlagen. Ebenso fehlt weiterhin die Reschenpass Bundesstraße B 180 gemäß § 1 Abs. 3, nach dem Fahrten an Samstagen während des Sommers beschränkt werden. Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sind hier Nachbesserungen notwendig, um Stausituationen in Tirol zu vermeiden.

Zu dem in den Erläuterungen angekündigten Erfahrungsbericht durch die Landespolizeidirektion Tirol hält die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fest, dass dieser bereits in den Vorjahren angekündigt wurde, uns aber bis zum heutigen Tage keine Ergebnisse dieser Evaluierung bekannt sind.

Fahrverbote können von Seiten des Verkehrsministers nicht nur für jene Tage eingeführt werden, an denen Nachbarländer gleichartige Regelungen eingeführt haben. Gemäß § 42 StVO Abs. 5 können Fahrverbote auch dann erlassen werden, wenn es „*die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere zu Zeiten starken Verkehrs (zB Ferienreiseverkehr) [...] erfordert*“. So ist gerade in den Wintermonaten an Samstagen im Inntal ein außerordentlich hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, das kilometerlange Staus verursacht und ein solches Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen rechtfertigen würde.

Wir ersuchen daher das Verkehrsministerium, die Ergebnisse der Erfahrungsberichte auch in den Erläuterungen umfassend wiederzugeben. Darüber hinaus sollte die Ausdehnung des Fahrverbotes gerade an Samstagen mit starkem touristischen Reiseverkehr unabhängig von den Fahrverboten in den Nachbarländern geprüft werden.

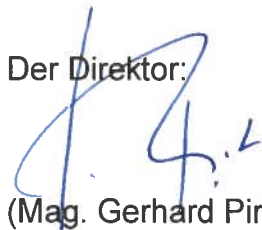
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)